

**Sitzungsvorlage 002/2016**

**öffentlich**

**TOP: Wiederholung von Beschlüssen zu Satzungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AÖR aus der Stadtratssitzung vom 10.12.2015**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Stadtrat	28.01.2016	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

## **Sachstandsbericht:**

### **I. Anlass und Gegenstand:**

Der Stadtrat hat aufgrund seiner Zuständigkeit für den Erlass der Satzungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzungen beschlossen:

1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung) – ÖT/TOP 7 – Beschluss SR 162-18/2015
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung) – ÖT/TOP 8 – Beschluss SR 163-18/2015
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR – ÖT/TOP 9 – Beschluss SR 164-18/2015.

Diese Satzungen wurden in dem am 16.12.2015 ausgegebenen Weißenfelser Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht (Nr. 12/2015) und sind am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Aufgrund hier erst nach der Stadtratssitzung vorliegender Informationen ergibt sich, dass zwei Stadträte einem Mitwirkungsverbot unterlagen und deshalb an der Beratung und Entscheidung über die Satzungen nicht teilnehmen durften. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes gefasst worden ist, ist kraft Gesetzes unwirksam (§ 33 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA).

Eine Heilung dieses Beschlussmangels tritt lediglich dann ein, wenn die Verletzung des Mitwirkungsverbotes nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 33 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 KVG LSA).

Aufgrund der Bedeutung der Satzungen für ein rechtmäßiges Handeln der Abwasseranstalt ist es geboten, unverzüglich darauf zu reagieren und fehlerfreies Satzungsrecht für die Anstalt zu schaffen. Dazu sind die Satzungsentscheidungen zu wiederholen. Es ist nicht angeraten, die einjährige Heilungsfrist stillschweigend abzuwarten und die damit verbundenen Risiken während dieses Zeitraumes einzugehen.

Zur Wiederholung der Beschlussfassungen wird auf die mit der Einladung zur Stadtratssitzung am 10.12.2015 überreichten Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 7, 8 und 9 des öffentlichen Teils verwiesen.

### **II. Gründe des Mitwirkungsverbotes:**

Das Mitwirkungsverbot betrifft die Stadträte und gleichzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasseranstalt, Herr Hans Klitzschmüller, und Herr Hans-Dieter Böckler. Beide Stadträte waren im Zeitraum vom 23.11. bis 14.12.2015 bei der Ab-

wasseranstalt entgeltlich beschäftigt. Anlass dieser Beschäftigung war der hohe Arbeitsanfall bei der Abwasseranstalt aufgrund der erstmaligen Heranziehung zu den Schmutzwasserbeiträgen. Die beiden Stadträte hatten sich bereiterklärt, die Anstalt bei Arbeiten im Bereich der Bearbeitung und Bewältigung des Postein- und -ausgangs sowie des „Kundenempfangs“ zu unterstützen.

Aufgrund der Eingliederung und Verrichtung dieser Tätigkeiten in der Arbeitsorganisation der Anstalt handelt es sich um weisungsgebundene Tätigkeiten für die Anstalt, der die Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Bei dem Vertragsverhältnis zwischen Anstalt und den beiden Stadträten handelte es sich um einen Dienst- oder Arbeitsvertrag (§ 611 BGB).

Die Mandatstätigkeit als Stadtrat ist ein Ehrenamt und unterliegt dem Mitwirkungsverbot nach § 33 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA). Danach darf u. a. ein Mitglied des Stadtrates weder beratend noch entscheidend an einer Angelegenheit mitwirken, wenn er bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist, die an der Entscheidung ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA). Bei der Abwasseranstalt handelt es sich aufgrund ihrer Selbständigkeit und Rechtsfähigkeit um eine juristische Person (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AnstG LSA). Für ihre Beschäftigung haben die Stadträte ein (zwar geringfügiges) Entgelt erhalten. Bei der Beschäftigung kommt es nicht darauf an, um welche Art der Tätigkeit es sich handelt, noch wie hoch das Entgelt dafür ist. Es findet keine Differenzierung zwischen untergeordneten (einfachen) Tätigkeiten und leitenden, mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Tätigkeiten statt. Es soll von vornherein jegliche Konfliktlage und jeglicher Anschein einer nicht unbeeinflussten Meinungsbildung vermieden werden.

An den Satzungsentscheidungen des Stadtrates hat die Anstalt ein wirtschaftliches Interesse, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Realisierung von Einnahmen für ihre Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung.

Folglich unterlagen die betreffenden Stadträte für die Zeit ihrer entgeltlichen Beschäftigung bei der Abwasseranstalt bei Entscheidungen des Stadtrates und ihrer Vorberatung in Angelegenheiten der Abwasseranstalt einem Mitwirkungsverbot.

Das Gleiche trifft im Übrigen auch auf Entscheidungen des Verwaltungsrates der Anstalt zu, an denen die Stadträte als Mitglieder des Verwaltungsrates im Zeitraum ihrer Beschäftigung bei der Anstalt beteiligt waren. Die Vorschriften des Mitwirkungsverbotes nach § 33 KVG LSA finden auf die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 7 Anstaltssatzung). Hinzukommt die Stellung des Verwaltungsrates als Überwachungsorgan der Geschäftsführung des Vorstandes und die Wahrnehmung der Befugnisse des Arbeitgebers gegenüber dem Vorstand, die mit einer gleichzeitigen Beschäftigung bei der Anstalt und der damit verbundenen Vorgesetztenstellung und Weisungsbefugnis des Vorstandes unvereinbar sind. Die Abwasseranstalt wird die davon betroffenen Entscheidungen des Verwaltungsrates in ihrer Sitzung am 13.01.2016 wiederholen.

### III. Rückwirkender Satzungserlass:

Die unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes erlassenen Satzungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten. Die Wiederholung der Satzungsbeschlüsse beinhaltet die Satzungen in ihrem unveränderten Inhalt. Dies betrifft somit auch den in den jeweiligen Inkrafttretens-Regelungen bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.01.2016. Aufgrund der Wiederholung der Satzungsbeschlüsse zu einem nunmehr späteren Zeitpunkt bedeutet dies einen rückwirkenden Satzungserlass. Dies ist unter

den konkreten Umständen zulässig. Aufgrund des vor dem 01.01.2016 durchgeführten ursprünglichen Satzungsverfahrens mussten die Satzungsadressaten mit den Neuregelungen und geänderten Regelungen rechnen. Es wird nicht im Sinne einer echten Rückwirkung nachträglich die Rechtslage geändert und in vergangene abgeschlossene Sachverhalte eingegriffen. Die Satzungsadressaten genießen daher auch keinen Vertrauensschutz auf Beibehaltung des „alten“ Satzungsrechtes bis zu einem künftigen Inkrafttreten der wiederholten Satzungsbeschlüsse.

#### IV. Zuständigkeit, Vorberatung, Mitwirkungsverbot:

Für den Erlass der Satzungen der Abwasseranstalt ist der Stadtrat zuständig (§ 3 Anstaltssatzung i. V. m. § 3 Satz 1 AnstG LSA, § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA).

Einer Vorberatung bedarf es zur Beseitigung des Fehlers einer unter Verletzung des Mitwirkungsverbotes beschlossenen Satzung nicht. Denn es geht nicht (mehr) um den Satzungsinhalt als Beratungsgegenstand, sondern es geht ausschließlich um die Beseitigung des Mangels der Nichtbeachtung des Mitwirkungsverbotes. Dabei kommt es (nur) auf die abschließende Beschlussfassung der Satzungen im Stadtrat an.

Da die zuvor mit dem Mitwirkungsverbot belasteten Stadträte nunmehr nicht mehr bei der Abwasseranstalt beschäftigt sind, unterliegen sie bei der wiederholenden Beschlussfassung aus diesem Grunde keinem Mitwirkungsverbot mehr.

Erarbeitet: Rechtsamt

#### **Beschlussvorschlag für den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, folgenden, in seiner Sitzung am 10.12.2015 unter Verletzung eines Mitwirkungsverbotes beschlossenen Satzungen nochmals zuzustimmen:

1. Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Kosten für die Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR (Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung)
3. Satzung über die Erhebung von Gebühren über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR.

---

Risch  
Oberbürgermeister

